

# **STATUTEN JUGEND- UND SPORTVEREIN NIEDERDORF**

Ausgabe März 2024

## **Im Text verwendete Abkürzungen**

Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV  
Jugend- und Sportverein Niederdorf  
Generalversammlung  
Vereinsvorstand  
Instruktorenteam

STV  
SVK-STV  
Verein  
GV  
VS  
IT

# **I. Name und Sitz**

## **Art. 1 Name**

Der Jugend- und Sportverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## **Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist Niederdorf.

# **II. Zweck des Vereins**

## **Art. 3 Zweck**

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

## **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Gruppen sind Mitglied

- des BTV Waldenburg
- des Baselbieter Turnverbandes

Der Verein und seine Gruppen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **Art. 5 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 6 Gruppen**

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein unselbständige Gruppen. Dies sind zurzeit die folgenden:

- BeKi (Begleitetes Kinderturnen)
- KiTu (Kinderturnen)
- Jugendgruppen aller Altersstufen
- Aerobicgruppen

#### **Art. 7 Gruppengründung**

Weitere Gruppen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

#### **Art. 8 Gruppenstatus und Gruppenverwaltung**

Die unselbstständigen Gruppen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Gruppen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Vereinsmitglieder bzw. Gruppen und deren Mitglieder sind dem Baselbieterturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 10 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### **Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat (ausgenommen sind sämtliche Kindergruppen). Ausnahmen werden durch den VS bewilligt. Ein Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während dieser Zeit sind beide Teile von den Verpflichtungen enthoben.

Ein Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich und ist dem VS schriftlich mitzuteilen.

Die Gruppen regeln die Gruppenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

## **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 14 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Ausnahmen werden vom VS bewilligt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Bezirks- und Kantonalverbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **Art. 15 Freimitglieder**

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

## **Art. 16 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

## **Art. 17 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

## **V. Organe des Vereins**

### **Art. 18 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Instruktoeren
- Revisionsstelle

### **Generalversammlung**

### **Art. 19 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel bis Ende März des folgenden Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der Instruktoeren
- Revisionsstelle

Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren und Gäste können an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

### **Art. 20 Geschäfte**

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahlen
- Ehrungen
- Diverses

### **Art. 21 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

## **Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt 10 Tage im Voraus schriftlich (bzw. per E-Mail) unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 23 Ausserordentliche GV**

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 24 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 25 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer [2/3] Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 26 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 27 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

## **Vorstand**

### **Art. 29 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem\*der Präsident\*in
- dem\*der Leiter\*in Finanzen
- dem\*der IT Leader\*in
- übrige zwei bis vier Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres\*ihrer Präsident\*in. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

### **Art. 30 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

### **Art. 31 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Richtlinien und Pflichtenheft
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Vollzug der Beschlüsse der GV

### **Art. 32 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 33 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Die Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

### **Art. 34 Zeichnungsberechtigung**

Der\*die Präsident\*in und/oder ein\*e Stellvertreter\*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der\*die Präsident\*in und der\*die Kassier\*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in Einzelunterschrift.

## **IT**

### **Art. 35 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit**

Das IT setzt sich aus den jeweiligen Gruppeninstruktoren\*innen zusammen. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 36 Aufgaben**

Das IT ist namentlich zuständig für

- Koordination aller turnerischer Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnanlässen
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- Die Förderung von fähigen Mitgliedern

### **Art. 37 Einberufung**

Das IT versammelt sich, wenn es der oder die Hauptverantwortliche oder die Mehrheit des ITs für notwendig erachtet.

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 38 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 39 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Die Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

### **Art. 40 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

### **Art. 41 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.



## **VI. Verwaltung**

### **Art. 42 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins-, sowie Vorstands-, der Instruktoren- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 43 Reglemente / Pflichtenhefte**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 44 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen und Richtlinien ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

### **Art. 45 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv / eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

### **Art. 46 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## **VII. Haftung**

### **Art. 47 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 48 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet jeweils am 31. Dezember.

## **Art. 49 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner\*innen) und Schenkungen

## **Art. 50 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Gruppen und Einzelturner\*innen für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Gruppen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesenentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Eine Richtlinie legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

## **Art. 51 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt.

Vom Jahresbeitrag befreit sind:

- Ehren- und Freimitglieder
- Mitglieder des VS
- Instruktoeren
- J + S Coach

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 54 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Baselbieter Turnverbandes bzw. des STV.

### **Art. 55 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder einer Gruppe kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Baselbieter Turnverband zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

## **Art. 57 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 7. Juni 2006. Diese treten nach der Genehmigung der GV vom 11. März 2024 und nach der Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband in Kraft.

Niederdorf, 11. März 2024

Für den *Jugend- und Sportverein*

Präsidentin  
Christina Scheidegger

Leiterin Finanzen  
Cellina Ress

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom **tt.mm.jjjj** genehmigt.

Verbandspräsidentin  
Daniela Baumgartner

Geschäftsstelle  
Rolf Gleis

.....

.....